

(Entwurf vom 15.3.18 Mitwirkung)

Bauordnung der Stadt Bern (BO)

Änderung

*Die Stimmberechtigten der Stadt Bern,
auf Antrag des Stadtrates,
beschliessen:*

I.

*Die Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO) wird wie folgt geändert
(Änderungen kursiv):*

7. Kapitel (neu): Befristete Nutzung

Art. 27a (neu) Zwischennutzung

¹ *In den Bauzonen sind bis zu einer Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung als Zwischennutzung auch andere als die in den Artikeln 19 bis 25 vorgegebenen Nutzungen zulässig.*

² *Zwischennutzungen, die maximal zwei Jahre dauern sollen, können bewilligt werden,*

- a. *wenn die im Baubewilligungsverfahren und in den damit zu koordinierenden Verfahren zu prüfenden, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften eingehalten sind oder wenn für deren Nichteinhaltung eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann;*
- b. *wenn dafür bestehende Bauten umgenutzt oder höchstens leicht entfernbare Bauten aufgestellt werden und*
- c. *wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.*

³ *Bei Zwischennutzungen, die mehr als zwei Jahre dauern sollen, müssen zudem die kommunalen Bauvorschriften eingehalten werden oder bei deren Nichteinhaltung die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung erfüllt sein.*

⁴ *Die Verlängerung der Dauer der Zwischennutzung um zwei auf maximal sieben Jahre kann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 und 3 weiterhin erfüllt sind. Die Dauer mehrerer Arten von aufeinanderfolgenden Zwischennutzungen darf insgesamt sieben Jahre ab Rechtskraft der ersten Baubewilligung nicht überschreiten.*

⁵ *Die Zwischennutzung muss nach Ablauf der bewilligten Nutzungsdauer beendet werden und es ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.*

II.

Die Änderung tritt am Tag nach der Publikation ihrer Genehmigung in Kraft (Art. 110 Abs. 1a BauV).

Bern,

NAMENS DES STADTRATS

Präsident

Ratssekretärin